



Mitteilungsblatt

WHU – Otto Beisheim School of Management

Nr. 03 / 2022



Inhaltsverzeichnis

Rahmenzertifikatsordnung für Weiterbildungsprogramme	3
Qualitätssicherungskonzept und Satzung zur hochschulinternen Genehmigung von Promotionsordnungen	33
Qualitätssicherungskonzept und Satzung zur hochschulinternen Genehmigung von Habilitationsordnungen	40
Impressum	47

Rahmenzertifikatsordnung der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule –

für Weiterbildungsprogramme vom 17.06.2022

Der Senat der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – hat nach Zustimmung durch den Träger am 15.06.2022 die folgende Rahmenzertifikatsordnung für Weiterbildungsprogramme an der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – beschlossen. Diese Rahmenzertifikatsordnung hat der Rektor der WHU aufgrund des § 119 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl., S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, mit Schreiben vom 17.06.2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Anlage 1: Fachspezifische Zertifikatsordnung „SPOAC – General Management Program in Sports Business“

Anlage 2: Fachspezifische Zertifikatsordnung „Management Essentials Program“

Anlage 3: Fachspezifische Zertifikatsordnung „Capability Program“

Anlage 4: Fachspezifische Zertifikatsordnung „General Management Plus Program“

Anlage 5: Fachspezifische Zertifikatsordnung „WHU Certified in Programs“

Anlage 6: Fachspezifische Zertifikatsordnung „WHU Online Certified in Programs“

Die Anhänge zu den fachspezifischen Zertifikatsordnungen (siehe Anlagen 1-6) werden in hochschulüblicher Form veröffentlicht.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zum Weiterbildungsprogramm	5
§ 3 Ziel, Umfang und Struktur des Zertifikatsprogramms	5
§ 4 Aufbau und Zweck der Zertifikatsprüfung	6
§ 5 Prüfungsausschuss	6
§ 6 Prüfende und Beisitzende	6
§ 7 Prüfungszeiträume, Prüfungstermine und Prüfungsanmeldungen	7
§ 8 Prüfungsgebiete und Art der Zertifikatsprüfung	7
§ 9 Prüfungsergebnisse, Berechnung der Modulnoten, der Gesamtnote sowie der ECTS-Note ...	9
§ 10 Wiederholung von Modulprüfungen	9
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung	9
§ 12 Fristen	10
§ 13 Anerkennung bzw. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	11
§ 14 Regelungen für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (Nachteilsausgleich)	11
§ 15 Zertifikat und Zeugnis	12
§ 16 Ungültigkeit der Zertifikats-Prüfung	12
§ 17 Informationsrecht	12
§ 18 Inkrafttreten	13
Anlagen	14
Anlage 1: Fachspezifische Zertifikatsordnung „SPOAC – General Management Program in Sports Business“	15
Anlage 2: Fachspezifische Zertifikatsordnung „Management Essentials Program“	18
Anlage 3: Fachspezifische Zertifikatsordnung „Capability Program“	21
Anlage 4: Fachspezifische Zertifikatsordnung „General Management Plus Program“	24
Anlage 5: Fachspezifische Zertifikatsordnung „WHU Certified in Programs“	27
Anlage 6: Fachspezifische Zertifikatsordnung „WHU Online Certified in Programs“	30

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Rahmenzertifikatsordnung regelt die Prüfungen in den Weiterbildungsprogrammen der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule –, im Folgenden WHU genannt. Für die Weiterbildungsprogramme ohne ECTS-Credits gelten nur § 1, § 2 Abs.1 und 6, § 3 Abs. 1 und 5 sowie § 18.

Weiterführende Regelungen – soweit vorliegend – finden sich als Anhänge in den spezifischen Fachzertifikatsordnungen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zum Weiterbildungsprogramm

- (1) Für die Weiterbildungsprogramme ohne ECTS-Credits der WHU kann zugelassen werden, wer dem Teilnehmendenprofil des jeweiligen Programms entspricht, das auf der Programmwebsite zu finden ist.
- (2) Für die Weiterbildungsprogramme mit ECTS-Credits der WHU kann zugelassen, wer
 1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder einen äquivalenten ausländischen Schulabschluss besitzt,
 2. eine Abschlussprüfung in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder eine gleichwertige Abschlussprüfung im Ausland bestanden hat. Gemäß § 35 Abs. 2 i.V.m. § 65 Abs. 1 - 2 HochSchG können Bewerberinnen und Bewerber aufgrund beruflicher Eignung auch ohne Erststudium zugelassen werden; und
 3. wenigstens zwei Jahre postgraduale oder im Rahmen eines dualen Studiums erworbene berufspraktische Tätigkeit nachweist; und
 4. einen aussagekräftigen Lebenslauf im Rahmen des Anmeldeformulars vorlegt; und
 5. über ausreichende Englischkenntnisse in Wort und Schrift auf einem C1 Niveau (oder äquivalent) verfügt.
- (3) Zur Weiterbildung können nach vorausgegangener Beratung auch Bewerberinnen oder Bewerber ohne erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums zugelassen werden. Die Einhaltung der hierfür maßgeblichen besonderen Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des § 35 Abs. 2 HochSchG und das Verfahren zu deren Überprüfung gewährleistet der Prüfungsausschuss. Für das Verfahren zur Überprüfung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß. Die weiteren Regeln von Abs. 1 bleiben unberührt.
- (4) Die Bewerberin oder der Bewerber hat durch Vorlage entsprechender Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Zertifikate etc.) nachzuweisen, dass sie oder er die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 1 - 5 erfüllt.
- (5) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind.
- (6) Über die Zulassung zu den jeweiligen Weiterbildungsprogrammen entscheidet die Programmleitung. Diese kann in Zulassungsfragen einen beratenden Ausschuss heranziehen.
- (7) Mit der Teilnahme an der ersten Modulprüfung gilt der Antrag auf Zulassung zur Zertifikatsprüfung als gestellt.

§ 3 Ziel, Umfang und Struktur des Zertifikatsprogramms

- (1) Die Weiterbildungsprogramme vermitteln den Teilnehmenden Kenntnisse und Fähigkeiten für anspruchsvolle internationale Führungsaufgaben. Teilnehmende sollen die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Lösung praktischer Probleme selbständig anzuwenden.
- (2) Jede Lehrveranstaltung ist mit Kreditpunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Credits) versehen, die dem Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel für den Besuch der Lehr-

veranstaltung, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Prüfungsleistungen erforderlich ist. Pro ECTS-Credit müssen die Teilnehmenden an der WHU mit einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden rechnen.

- (3) Die Lehrveranstaltungen werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrinheit. Die ECTS-Credits für ein Modul werden erst nach Erbringung aller pflichtmäßig in die jeweilige Modulnote einzurechnenden Prüfungsleistungen zuerkannt.
- (4) Nähere Ausführungen zur Anzahl der ECTS-Credits und der Arbeitsstunden sowie zu Programmdauer, -inhalt und -struktur regeln die fachspezifischen Zertifikatsordnungen.
- (5) Die Unterrichtssprache ist Deutsch oder Englisch, die Einzelheiten regeln – soweit vorliegend – die fachspezifischen Zertifikatsordnungen.

§ 4 Aufbau und Zweck der Zertifikatsprüfung

- (1) Die Zertifikatsprüfung erfolgt zertifikatsbegleitend und umfasst Prüfungen zu den jeweiligen Modulen.
- (2) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn die ECTS-Credits aus dem jeweiligen Modul / den jeweiligen Modulen erbracht sind. Einzelheiten regeln die fachspezifischen Zertifikatsordnungen.
- (3) Mit den Prüfungsleistungen sollen die Teilnehmenden zeigen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet mittels der darin erlernten Methoden erkennen und Wege zu einer von erheblichen Mängeln freien Lösung finden können. Dabei sollen praktische Fragen und deren Lösung mit wissenschaftlichen Methoden eine besondere Rolle spielen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Zertifikatsprüfung sowie die durch diese Zertifikatsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss durch den Senat der WHU zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, die beide hauptberufliche Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer an der WHU sein müssen, mindestens einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der WHU, mindestens einer nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter der WHU sowie einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer aus einem der Executive Education Programme der WHU. Die oder der Zertifikatsteilnehmende nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können Lehrbeauftragte und Sachverständige mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und zugelassene beratende Teilnehmende sind zur Verschwiegenheit auch über die Zugehörigkeit zum Ausschuss hinaus verpflichtet. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (4) Der Prüfungsausschuss wird vom Senat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, sofern von der Grundordnung nichts Abweichendes vorgegeben ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden in hochschulüblicher Form bekannt gemacht.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

- (1) Prüfungen werden von allen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Adjunct Professors, Visiting Professors und Visiting Scholars, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, Habilitierten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbei-

tern, Lehrkräften für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragten sowie in der beruflichen Praxis erfahrenen Personen, die von der WHU mit der Durchführung von Kursen im Zertifikats-Lehrgang beauftragt wurden, abgenommen.

- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfende sollen in dem der Prüfung vorangehenden Zertifikatsabschnitt eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.
- (3) Als Beisitzerin oder Beisitzer darf nur tätig werden, wer mindestens die für das betreffende Prüfungsgebiet festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt jeweils durch die oder den Prüfenden.
- (4) Im Regelfall werden Prüfungen von denjenigen Prüfenden abgenommen, die den zugehörigen Kurs durchgeführt haben. In allen anderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, wer als Prüfende oder Prüfender in den Prüfungsverfahren des jeweiligen Programms eingesetzt wird.
- (5) Die Programmleitung stimmt die Lernergebnisse, Prüfungsformen und Prüfungsnoten des Moduls mit den jeweiligen Lehrkräften ab.

§ 7 Prüfungszeiträume, Prüfungstermine und Prüfungsanmeldungen

- (1) Alle abzulegenden Prüfungsleistungen sollen unmittelbar mit dem Ende des Programms erbracht sein.
- (2) Die Prüfungstermine werden vom Program Office festgelegt und in hochschulüblicher Form bekannt gegeben.
- (3) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt automatisch mit Beginn des jeweiligen Moduls bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltung.

§ 8 Prüfungsgebiete und Art der Zertifikatsprüfung

- (1) Die jeweiligen Prüfungsgebiete sind in den Fachzertifikatsordnungen des jeweiligen Programms geregelt.
- (2) Die Zertifikatsprüfung erstreckt sich – je nach Programm – auf die in den Anhängen zu den jeweiligen fachspezifischen Zertifikatsordnungen ausgewiesenen Zertifikatselemente. Die dort festgelegten Kurse sind Gegenstand der Modulprüfung und Bestandteil der Modulnote.
- (3) Können Kurse durch den Ausfall von Lehrkräften nicht durchgeführt werden, müssen sie adäquat nachgeholt werden. Eine Nachholung muss in für die Teilnehmenden zumutbarer Art und Weise erfolgen.
- (4) Modulprüfungen können auch aus Kombinationen mehrerer unterschiedlicher Teilprüfungen bestehen, die insgesamt den Anforderungen einer Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 3 gleichwertig sein müssen. Die für jede einzelne Teilprüfung relevanten Inhalte sind klar zu definieren. Die Art und Gewichtung der einzelnen (Teil-)Prüfungen richtet sich nach der Art des jeweiligen Kurses und wird durch die jeweiligen Lehrenden in Abstimmung mit der Programmleitung des jeweiligen Programms festgelegt und rechtzeitig vor Beginn des Kurses in hochschulüblicher Form bekannt gemacht. Der Erkenntnisgewinn der Teilnehmenden aus den Kursen des Moduls wird am Ende eines Moduls durch eine Individualprüfung festgestellt. Diese Individualprüfung muss mindestens 50 Prozent der in dem jeweiligen Modul erreichbaren Modulpunkte umfassen – siehe zur Anzahl der zu erreichenden Modulpunkte die jeweiligen fachspezifischen Zertifikatsordnungen. Zu den Modulpunkten allgemein vgl. § 9 Abs. 1.

Bestimmte Prüfungsformen wie Projektarbeiten, Referate, Teamarbeiten oder Fallstudien bzw. zu Fallstudien vergleichbare Leistungen können auch als Gruppenarbeiten ausgegeben werden. Bei der Gruppenarbeit wird das Zusammenwirken einer Gruppe anhand des erzielten Ergebnisses einer Teilleistung bewertet. Dabei ist zu gewährleisten, dass es trotz der gemeinsamen Leistung möglich ist, hinreichend sicher zu beurteilen, ob die einzelnen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer jeweils das Ziel des Kurses erreicht haben.

- (5) Die Erreichung der Lernergebnisse kann geprüft werden durch die nachfolgenden Prüfungsformen; die Durchführung als Onlineprüfung ist zulässig:

1. Individualprüfung

In der Regel wird die Individualprüfung in Form einer schriftlichen Prüfungsleistung durchgeführt. Die Bearbeitungszeit richtet sich nach der Anzahl der Kurse, aus denen sich ein Modul zusammensetzt. In der Regel werden für jeweils einen Kurs des Moduls 60 Minuten Bearbeitungszeit angesetzt. Im Falle zusätzlicher anderer Teilprüfungen, die in die Modulprüfung eingehen, soll sich die Bearbeitungszeit der Individualprüfung entsprechend reduzieren. Sie beträgt jedoch mindestens 120 Minuten pro Modul.

2. Andere Prüfungsformen

Sie werden von den Prüfenden der Kurse in Abstimmung mit der Programmleitung gemäß § 6 Abs. 5 festgelegt und können zum Beispiel umfassen:

- Aktive Teamarbeit / Projektarbeit / Referate

Die prozentuale Gewichtung im Fall einer Projektarbeit oder eines Referates (sowohl als Einzelleistung als auch in Form einer Gruppenleistung) ist durch die oder den Prüfenden zu bestimmen und der oder dem Studierenden bei der Ausgabe des Themas mitzuteilen. Projektarbeiten und Referate können auch als Gruppenarbeiten ausgegeben werden. Über die Auswahl, die Art der Kombination, den Umfang der Prüfungsleistungen und ihre Bewertung entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Kurses in Abstimmung mit der Programmleitung.

- Fallstudien oder zu Fallstudien vergleichbare Leistungen (Hausarbeit)

Die Zeit für die Bearbeitung der Fallstudie wird durch die oder den Prüfenden des Kurses festgelegt. Die Bearbeitung kann individuell oder auch in der Gruppe erfolgen. Schriftliche Arbeiten können auf Plagiarismus geprüft werden.

- Mündliche Prüfung

Mündliche Prüfungen sollen fünf Minuten pro ECTS-Credit der jeweiligen Kurse für jede oder jeden Zertifikatsteilnehmenden dauern und dürfen 45 Minuten nicht überschreiten. Zu einer mündlichen Prüfung ist durch die oder den Prüfenden eine Beisitzende oder ein Beisitzender gemäß § 6 Abs. 3 hinzuzuziehen.

Über die Note einer mündlichen Prüfung entscheidet die oder der Prüfende im Einvernehmen mit der oder dem Beisitzenden. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist zu den Prüfungsakten der Zertifikatsteilnehmenden zu nehmen. Zertifikatsteilnehmende mündlicher Prüfungen können zu Prüfungsgruppen von höchstens fünf Personen zusammengefasst werden. Auf Antrag der Zertifikatsteilnehmenden nimmt die Gleichstellungsbeauftragte der WHU an der Prüfung teil. Ferner nimmt auf Antrag einer oder eines Zertifikatsteilnehmenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG an der Prüfung teil.

Bei mündlichen Prüfungsleistungen sind die Zertifikatsteilnehmenden des eigenen Programms als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen, falls die oder der Zertifikatsteilnehmende dem nicht widerspricht. Nicht zugelassen sind Zertifikatsteilnehmende, die sich in der gleichen Prüfung befinden. Sofern ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung nicht gewährleistet ist, kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt oder sämtliche Zuhörerinnen und Zuhörer von der Prüfung ausgeschlossen werden.

- (6) Auf Antrag einer Dozentin oder eines Dozenten können weitere Formen der Leistungsüberprüfung zugelassen werden. Der Antrag ist vor Beginn des Moduls bei der Programmleitung einzureichen. In strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) Innerhalb eines Moduls ist die Kompensation nicht bestandener Prüfungsleistungen nach Abs. 5 Nr. 2 durch bestandene Prüfungsleistungen nach Abs. 5 Nr. 2 möglich. Nicht bestandene Individualprüfungen nach Abs. 5 Nr. 1 können nur durch bestandene Individualprüfungen nach Abs. 5 Nr. 1 innerhalb eines Moduls kompensiert werden.

§ 9 Prüfungsergebnisse, Berechnung der Modulnoten, der Gesamtnote sowie der ECTS-Note

- (1) In jedem Modul kann eine bestimmte Höchstzahl an Punkten (Modulpunkte/Performance Points) erzielt werden. Die Anzahl der zu erzielenden Punkte richtet sich nach Anzahl der zu erzielenden ECTS-Credits des Moduls.
- (2) Die Noten sollen den Teilnehmenden innerhalb von acht Wochen nach Erbringung der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.
- (3) Ein Modul gilt als bestanden, wenn
 1. mindestens 50 Prozent der im Modul zu erzielenden Gesamtpunkte erreicht werden und dabei
 2. mindestens 50 Prozent der in den Individualprüfungen möglichen Punkte für das Modul erreicht werden.
- (4) Die Gesamtnoten lauten gemäß Berechnung wie folgt:

bei einem Mittel bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Mittel über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Mittel über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Mittel über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Mittel über 4,0	=	nicht ausreichend

Die Gesamtnote des Zertifikats ergibt sich aus der Summe der erreichten Modulpunkte in den jeweiligen Zertifikats-elementen. Grundlage für die Berechnung sind die in den jeweiligen fachspezifischen Zertifikatsordnungen aufgeführten Bewertungsskalen.

§ 10 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Wurde ein Modul nicht bestanden, muss eine Wiederholungsprüfung abgeleistet werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Wiederholungsprüfungen werden in Form von schriftlichen Prüfungen durchgeführt und umfassen nur die Teilprüfungen des Moduls, in denen weniger als 50 Prozent der in der jeweiligen Teilprüfung erzielbaren Punkte erreicht wurden. Die Programmleitung legt die Termine für die Wiederholungsprüfungen fest. Erfolgt innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Termins kein Einspruch durch die oder den Teilnehmenden, gilt die oder der Teilnehmende als zur Wiederholungsprüfung angemeldet. Die Frist für die Wiederholungsprüfungen soll zwei Monate nicht überschreiten.
- (2) Einmalig während der Zertifikatsdauer haben Teilnehmende die Möglichkeit zu einer zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung gemäß Abs. 1. Der Antrag auf Stellung einer zweiten Wiederholungsprüfung ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich bei der Programmleitung einzureichen.
- (3) Eine Modulprüfung und damit das Zertifikat ist endgültig nicht bestanden, wenn die oder der Teilnehmende
 1. in ihr kein Prüfungsergebnis gemäß § 9 Abs. 3 erzielt und von der Möglichkeit zur Wiederholung gemäß Abs. 1 nicht fristgerecht Gebrauch macht, oder
 2. bei der ersten Wiederholung gemäß Abs. 1 kein Prüfungsergebnis entsprechend § 9 Abs. 3 erzielt und nicht zur weiteren Wiederholung gemäß Abs. 2 zugelassen wird, oder
 3. zur zweiten Wiederholung gemäß Abs. 2 zugelassen wird, davon jedoch nicht fristgerecht Gebrauch macht, oder
 4. bei der zweiten Wiederholung kein Prüfungsergebnis gemäß § 9 Abs. 3 erzielt.
- (4) Zum endgültigen Nichtbestehen siehe § 15 Abs. 3.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung

- (1) Eine Prüfungsleistung kann nachgeholt werden, wenn die oder der Teilnehmende triftige Gründe dafür geltend macht, dass sie oder er diese nicht innerhalb des von der Dozentin oder dem Dozenten festgelegten Zeitraumes erbringen kann. Dasselbe gilt, wenn die oder der Teilnehmende triftige

Gründe dafür geltend macht, dass sie oder er zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen kann. Für die Nachholung einer Prüfungsleistung hat die oder der Teilnehmende die Zustimmung der Dozentin oder des Dozenten und der Programmleitung vor Verstreichen der Frist einzuholen, bis zu der die Prüfungsleistung erbracht werden soll. Kann die oder der Teilnehmende die Prüfungsleistung nachholen, bestimmt die Programmleitung gegebenenfalls in Abstimmung mit der Dozentin oder dem Dozenten die Frist, innerhalb derer die fehlenden Prüfungsleistungen oder die gegebenenfalls von der Dozentin oder dem Dozenten angesetzten Ersatzleistungen zu erbringen sind.

- (2) Eine Prüfungsleistung gilt gemäß den jeweiligen Bewertungsskalen (siehe fachspezifische Zertifikatsordnungen) als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet, wenn die oder der Teilnehmende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Programmleitung die Gründe für den Prüfungsrücktritt nicht anerkennt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Programmleitung unverzüglich, schriftlich vor Beginn der Prüfungsleistung angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Teilnehmenden ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Der Krankheit der oder des Teilnehmenden steht die Krankheit eines überwiegend von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Bricht eine Teilnehmende oder ein Teilnehmender eine begonnene Prüfung aus gesundheitlichen Gründen ab, so muss unverzüglich ein ärztliches Attest durch sie oder ihn eingeholt und der Programmleitung vorgelegt werden. Bei Anerkennung der Gründe wird ein neuer Termin anberaumt. Im Wiederholungsfall kann die Programmleitung die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.
- (4) Ablehnende Entscheidungen der Programmleitung in den in den Absätzen 1-3 genannten Fällen sind den Zertifikatsteilnehmenden unverzüglich mitzuteilen. Über den Widerspruch entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (5) Wenn bei einer Prüfungsleistung eine Täuschung (z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Plagiat) festgestellt wird, wird das gesamte Modul mit 5,0 gewertet. Eine Täuschung kann auch nachträglich festgestellt werden. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betroffene Prüfungsleistung mit 5,0 gewertet. Eine Störung des Prüfungsablaufs liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a. in Modulteilprüfungen wie schriftlichen Arbeiten die eigenen Ausarbeitungen anderen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern zur Verfügung gestellt werden;
 - b. oder der Prüfungsablauf durch unangemessenes Verhalten beeinträchtigt wird.

Wiederholungen von Prüfungsleistungen gemäß § 10 sind zulässig.

- (6) In wiederholten und in schwerwiegenden Fällen nach Abs. 5 kann der Prüfungsausschuss die oder den Teilnehmenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen und somit vom Programm ausschließen. Teilnehmende können innerhalb von einem Monat schriftlich Widerspruch gegen die Entscheidung beim Prüfungsausschuss einlegen.
- (7) Teilnehmende können in den Fällen des Abs. 5 innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beantragen, dass diese durch den Prüfungsausschuss überprüft wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Teilnehmenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Teilnehmende können innerhalb von einem Monat schriftlich Widerspruch gegen die Entscheidung beim Prüfungsausschuss einlegen.

§ 12 Fristen

- (1) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Durchführungszeiten des jeweiligen Programms ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt, waren
 1. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Teilnehmenden nicht zu vertretende Gründe oder
 2. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu

ermöglichen;

3. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen.
- (2) Die Nachweise obliegen den Teilnehmenden.

§ 13 Anerkennung bzw. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich Fehlversuchen und berufspraktischer Tätigkeiten, werden auf Antrag anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede der dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil zu denjenigen des jeweiligen Zertifikatsprogramms an der WHU bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Programms und den Zweck der Prüfungen nach § 4 Abs. 3 vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Programm erfolgreich zu absolvieren. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen¹ eingeholt werden. Abweichende Anerkennungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung im betreffenden Zertifikatsprogramm der aufnehmenden Hochschule zu erbringen ist.

Für den Fall, dass bereits eine identische Veranstaltung in einem anderen Studien- oder Zertifikatsprogramm der WHU bestanden wurde, erfolgt eine automatische Anerkennung. Eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung ist gemäß § 10 Abs. 1 dieser Ordnung ausgeschlossen.

- (2) Nachgewiesene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, können bis maximal zur Hälfte des Zertifikatsprogramms angerechnet werden, sofern diese nach Inhalt und Niveau den Modulprüfungen des Zertifikatsprogramms im Wesentlichen entsprechen und Gleichwertigkeit vorliegt. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen des jeweiligen Zertifikatsprogramms, die in den Kurs- bzw. Modulbeschreibungen formuliert sind, sowie auf Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen.
- (3) Über Anerkennung bzw. Anrechnung nach Abs. 1 und 2 entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Die Zertifikatsteilnehmenden haben die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung zur Teilnahme der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden vorzulegen.
- (4) Anträge auf Anerkennung nach Abs. 1 und Anrechnung nach Abs. 2 werden innerhalb von vier Wochen bearbeitet.
- (5) Eine Anerkennung nach Abs. 1 und Anrechnung nach Abs. 2 kann auch Teilanerkennungen bzw. -anrechnungen umfassen.
- (6) Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, so werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Hierfür werden zusätzlich zur übernommenen Note Punkte (Modulpunkte/Performance Points) gemäß der in den fachspezifischen Zertifikatsordnungen enthaltenen Punkteskalen vergeben. Dabei wird die Höchstpunktzahl zugrunde gelegt, für die diese Note vergeben wird. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Den anerkannten bzw. angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen werden die dafür vorgesehenen Credits zugerechnet. Im Zeugnis (Transcript of Records) wird eine Kennzeichnung der Anerkennung bzw. Anrechnung vorgenommen.

§ 14 Regelungen für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (Nachteilsausgleich)

- (1) Macht die oder der Teilnehmende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf

¹ Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse (anabin).

Antrag über einen geeigneten Nachteilsausgleich. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Auswahlverfahren.

- (2) Auf Antrag kann die bzw. der Beauftragte für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bzw. eine andere sachverständige Person hinzugezogen werden.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Das fachärztliche Attest soll Vorschläge bezüglich eines möglichen Nachteilsausgleichs aufführen.

§ 15 Zertifikat und Zeugnis

- (1) Teilnehmende, die die Zertifikatsprüfung bestanden haben, erhalten in deutscher und englischer Sprache ein Zeugnis (Transcript of Records) und ein Zertifikat, mit dem die erfolgreiche Teilnahme an dem jeweiligen Programm bestätigt wird. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen sowie die Gesamtnote als US-Letter Grade und deutscher Dezimalnote. Das Zeugnis und das Zertifikat tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung abgelegt wurde. Die Dokumente werden von der Rektorin bzw. dem Rektor der WHU und der Programmleitung des jeweiligen Programms unterzeichnet.
- (2) Die Hochschule stellt in deutscher und englischer Sprache ein Certificate Supplement (CS) analog dem von Europäischer Union / Europarat / Unesco entwickelten „Diploma Supplement (DS) Modell“ aus. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Zertifikatsprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Zertifikatsanforderungen, den Zertifikatsverlauf, das Benotungssystem sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.²
- (3) Ist die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Teilnehmenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. Über möglichen Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Teilnehmende, die die Hochschule ohne Zertifikat verlassen, erhalten auf Antrag bei der Programmleitung eine zusammenfassende Bescheinigung über alle erbrachten Zertifikats- und Prüfungsleistungen bzw. eine Teilnahmebescheinigung.

§ 16 Ungültigkeit der Zertifikats-Prüfung

- (1) Hat die oder der Teilnehmende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Teilnehmende getäuscht hat, entsprechend korrigieren und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Eine Wiederholung der Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Teilnehmende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Teilnehmende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Beweislast für die Vorsätzlichkeit obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (3) Der oder dem Teilnehmenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zertifikat sowie das Transcript of Records sind einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zertifikats ausgeschlossen.

§ 17 Informationsrecht

- (1) Teilnehmende werden auf Antrag über Teilergebnisse einer Prüfung vor deren Abschluss unterrichtet.

²Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement).

- (2) Die Benotung aller Prüfungsleistungen ist schriftlich zu dokumentieren. Die Teilnehmenden haben nach Abschluss einer Prüfung ein Recht auf Einsicht in ihre eigenen korrigierten Klausuren, Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen, Beurteilungen zu schriftlichen Arbeiten sowie weitere Dokumentationen, die der Beurteilung ihrer im Rahmen der Zertifikatsteilnahme an der WHU erbrachten Zertifikatsleistungen dienen. Haben Teilnehmende Einwände gegen eine Benotung, so können sie diese der oder dem Prüfenden gegenüber vorbringen und eine Begründung ihrer Benotung beantragen. Wenn keine Begründung der Benotung durch die oder den Prüfenden erfolgt, können die Teilnehmenden diese binnen vier Wochen mit schriftlicher Begründung der strittigen Punkte bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden beantragen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Weiterbildungsprogramme der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der WHU in Kraft. Sie gilt für alle Teilnehmenden, die in Weiterbildungsprogrammen an der WHU eingeschrieben sind und die nach dem 01.07.2022 begonnen haben.

Vallendar, im Juni 2022

Prof. Dr. Markus Rudolf
Rektor der
Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule

Beschlussorgan: Der Senat der WHU

Anlagen

Anlage 1: Fachspezifische Zertifikatsordnung „SPOAC – General Management Program in Sports Business“

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende fachspezifische Zertifikatsordnung regelt in Verbindung mit der jeweils gültigen Rahmenzertifikatsordnung die Prüfungen im Weiterbildungsprogramm „SPOAC – General Management Program in Sports Business“ (im Folgenden: GMPSB) der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule –, im Folgenden WHU genannt, sowie die Voraussetzungen für die Verleihung des Zertifikats.

§ 2 Ziel, Umfang und Struktur des GMPSB

- (1) Das GMPSB Weiterbildungsprogramm vermittelt den Teilnehmenden Kenntnisse und Fähigkeiten für anspruchsvolle internationale Führungsaufgaben im Bereich des Sports Business. Teilnehmende sollen die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Lösung praktischer Probleme selbständig anzuwenden.
- (2) Das GMPSB im Umfang von 15 ECTS-Credits umfasst 450 Arbeitsstunden.
- (3) Im GMPSB sind insgesamt 15 ECTS-Credits zu erwerben. Die Weiterbildung umfasst die im Anhang zu § 3 aufgeführten Module.
- (4) Die Programmdauer für das GMPSB beträgt 12-24 Monate.
- (5) Die Unterrichtssprache ist Englisch.

§ 3 Prüfungsgebiete

Die Zertifikatsprüfung erstreckt sich auf die im Anhang jeweils aktuell aufgeführten Zertifikatselemente: Gegenstand der Modulprüfungen und Bestandteil der Modulnoten sind die in der Zertifikatsordnung festgelegten Kurse. Zertifikatsleistungen, die ggf. im Rahmen von Lehrveranstaltungen an Partneruniversitäten im Ausland erbracht werden, werden durch WHU-Lehrkräfte vor Ort betreut und ausschließlich durch diese bewertet.

§ 4 Prüfungsergebnisse, Berechnung der Modulnoten, der Gesamtnote sowie der ECTS Note

- (1) In jedem Modul kann eine bestimmte Höchstzahl an Punkten (Modulpunkte/Performance Points) erzielt werden. Die Anzahl der zu erzielenden Punkte richtet sich nach Anzahl der zu erzielenden ECTS-Credits des Moduls.
- (2) Die Note für ein Modul ergibt sich dann aus den erzielten Punkten auf Basis einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Punkteskala. Die prozentuale Verteilung der Punkte und ihre Notenäquivalente sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Berechnung der Modulnoten

Dezimal-Note	Punkte in %	US Grade
1,0	98,0-100	A
1,1	96,4-97,9	A
1,2	94,8-96,3	A
1,3	93,2-94,7	A-
1,4	91,6-93,1	A-
1,5	90,0-91,5	A-
1,6	88,4-89,9	B+
1,7	86,8-88,3	B+

Dezimal-Note	Punkte in %	US Grade
2,6	72,4-73,9	C+
2,7	70,8-72,3	C+
2,8	69,2-70,7	C+
2,9	67,6-69,1	C+
3,0	66,0-67,5	C
3,1	64,4-65,9	C
3,2	62,8-64,3	C
3,3	61,2-62,7	C-

1,8	85,2-86,7	B+
1,9	83,6-85,1	B+
2,0	82,0-83,5	B
2,1	80,4-81,9	B
2,2	78,8-80,3	B
2,3	77,2-78,7	B-
2,4	75,6-77,1	B-
2,5	74,0-75,5	B-

3,4	59,6-61,1	C-
3,5	58,0-59,5	C-
3,6	56,4-57,9	D+
3,7	54,8-56,3	D+
3,8	53,2-54,7	D+
3,9	51,6-53,1	D+
4,0	50,0-51,5	D
5,0	<50,0	F

- (3) Die Gesamtnote des Zertifikats ergibt sich aus der Summe der erreichten Modulpunkte der im Anhang zu § 3 genannten Zertifikatselemente auf Basis folgender vom Prüfungsausschuss festgelegten Bewertungsskala:

Dezimalnote	US Grade	Punkte in %	Leistungspunkte
1,0	A	100,00	750
1,0	A	99,00	742,5
1,0	A	98,00	735
1,1	A	97,00	727,5
1,1	A	96,40	723
1,2	A	96,00	720
1,2	A	95,00	712,5
1,2	A	94,80	711
1,3	A-	94,00	705
1,3	A-	93,20	699
1,4	A-	93,00	697,5
1,4	A-	92,00	690
1,4	A-	91,60	687
1,5	A-	91,00	682,5
1,5	A-	90,00	675
1,6	B+	89,00	667,5
1,6	B+	88,40	663
1,7	B+	88,00	660
1,7	B+	87,00	652,5
1,7	B+	86,80	651
1,8	B+	86,00	645
1,8	B+	85,20	639
1,9	B+	85,00	637,5
1,9	B+	84,00	630
1,9	B+	83,60	627
2,0	B	83,00	622,5
2,0	B	82,00	615
2,1	B	81,00	607,5
2,1	B	80,40	603
2,2	B	80,00	600
2,2	B	79,00	592,5
2,2	B	78,80	591
2,3	B-	78,00	585
2,3	B-	77,20	579
2,4	B-	77,00	577,5
2,4	B-	76,00	570
2,4	B-	75,60	567
2,5	B-	75,00	562,5

Dezimalnote	US Grade	Punkte in %	Leistungspunkte
2,7	C+	72,00	540
2,7	C+	71,00	532,5
2,7	C+	70,80	531
2,8	C+	70,00	525
2,8	C+	69,20	519
2,9	C+	69,00	517,5
2,9	C+	68,00	510
2,9	C+	67,60	507
3,0	C	67,00	502,5
3,0	C	66,00	495
3,1	C	65,00	487,5
3,1	C	64,40	483
3,2	C	64,00	480
3,2	C	63,00	472,5
3,2	C	62,80	471
3,3	C-	62,00	465
3,3	C-	61,20	459
3,4	C-	61,00	457,5
3,4	C-	60,00	450
3,4	C-	59,60	447
3,5	C-	59,00	442,5
3,5	C-	58,00	435
3,6	D+	57,00	427,5
3,6	D+	56,40	423
3,7	D+	56,00	420
3,7	D+	55,00	412,5
3,7	D+	54,80	411
3,8	D+	54,00	405
3,8	D+	53,20	399
3,9	D+	53,00	397,5
3,9	D+	52,00	390
3,9	D+	51,60	387
4,0	D	51,00	382,5
4,0	D	50,00	375
		< 50	<375

2,5	B-	74,00	555
2,6	C+	73,00	547,5
2,6	C+	72,40	543

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Zertifikatsprüfung der Weiterbildung „SPOAC – General Management Program in Sports Business“ der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der WHU und in Verbindung mit der jeweils gültigen Rahmenzertifikatsordnung in Kraft. Sie gilt für alle Teilnehmenden, die im GMPSB an der WHU eingeschrieben sind und das GMPSB nach dem 01.07.2022 begonnen haben.

Anlage 2: Fachspezifische Zertifikatsordnung „Management Essentials Program“

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende fachspezifische Zertifikatsordnung regelt in Verbindung mit der jeweils gültigen Rahmenzertifikatsordnung die Prüfungen im Weiterbildungsprogramm „Management Essentials Program“ (im Folgenden: MEP) der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule –, im Folgenden WHU genannt, sowie die Voraussetzungen für die Verleihung des Zertifikats.

§ 2 Ziel, Umfang und Struktur des MEP

- (1) Das MEP Weiterbildungsprogramm vermittelt den Teilnehmenden Kenntnisse und Fähigkeiten für anspruchsvolle internationale Führungsaufgaben im Bereich General Management. Teilnehmende sollen die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Lösung praktischer Probleme selbständig anzuwenden.
- (2) Das MEP im Umfang von 6 ECTS-Credits umfasst 180 Arbeitsstunden.
- (3) Im MEP sind insgesamt 6 ECTS-Credits zu erwerben. Die Weiterbildung umfasst die im Anhang zu § 3 aufgeführten Module.
- (4) Die Programmdauer für das MEP beträgt maximal 24 Monate. Innerhalb dieses Zeitraums werden die einzelnen Lehrveranstaltungen als kompakte Präsenzeinheiten durchgeführt. Siehe zu den Programmbestandteilen die Übersicht im Anhang.
- (5) Die Unterrichtssprache ist Englisch.

§ 3 Prüfungsgebiete

Die Zertifikatsprüfung erstreckt sich auf die im Anhang jeweils aktuell aufgeführten Zertifikatselemente.

§ 4 Prüfungsergebnisse, Berechnung der Modulnoten, der Gesamtnote sowie der ECTS Note

- (1) In jedem Modul kann eine bestimmte Höchstzahl an Punkten (Modulpunkte/Performance Points) erzielt werden. Die Anzahl der zu erzielenden Punkte richtet sich nach Anzahl der zu erzielenden ECTS-Credits des Moduls.
- (2) Die Note für ein Modul ergibt sich dann aus den erzielten Punkten auf Basis einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Punkteskala. Die prozentuale Verteilung der Punkte und ihre Notenäquivalente sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Berechnung der Modulnoten

Dezimal-Note	Punkte in %	US Grade
1,0	98,0-100	A
1,1	96,4-97,9	A
1,2	94,8-96,3	A
1,3	93,2-94,7	A-
1,4	91,6-93,1	A-
1,5	90,0-91,5	A-
1,6	88,4-89,9	B+
1,7	86,8-88,3	B+
1,8	85,2-86,7	B+
1,9	83,6-85,1	B+
2,0	82,0-83,5	B
2,1	80,4-81,9	B

Dezimal-Note	Punkte in %	US Grade
2,6	72,4-73,9	C+
2,7	70,8-72,3	C+
2,8	69,2-70,7	C+
2,9	67,6-69,1	C+
3,0	66,0-67,5	C
3,1	64,4-65,9	C
3,2	62,8-64,3	C
3,3	61,2-62,7	C-
3,4	59,6-61,1	C-
3,5	58,0-59,5	C-
3,6	56,4-57,9	D+
3,7	54,8-56,3	D+

2,2	78,8-80,3	B
2,3	77,2-78,7	B-
2,4	75,6-77,1	B-
2,5	74,0-75,5	B-

3,8	53,2-54,7	D+
3,9	51,6-53,1	D+
4,0	50,0-51,5	D
5,0	<50,0	F

- (3) Die Gesamtnote des Zertifikats ergibt sich aus der Summe der erreichten Modulpunkte der im Anhang zu § 3 genannten Zertifikatselemente auf Basis folgender vom Prüfungsausschuss festgelegten Bewertungsskala:

Dezimalnote	US Grade	Punkte in %	Leistungspunkte
1	A	100,00%	300
1	A	99,00%	297
1	A	98,00%	294
1,1	A	97,00%	291
1,1	A	96,40%	289,2
1,2	A	96,00%	288
1,2	A	95,00%	285
1,2	A	94,80%	284,4
1,3	A-	94,00%	282
1,3	A-	93,20%	279,6
1,4	A-	93,00%	279
1,4	A-	92,00%	276
1,4	A-	91,60%	274,8
1,5	A-	91,00%	273
1,5	A-	90,00%	270
1,6	B+	89,00%	267
1,6	B+	88,40%	265,2
1,7	B+	88,00%	264
1,7	B+	87,00%	261
1,7	B+	86,80%	260,4
1,8	B+	86,00%	258
1,8	B+	85,20%	255,6
1,9	B+	85,00%	255
1,9	B+	84,00%	252
1,9	B+	83,60%	250,8
2	B	83,00%	249
2	B	82,00%	246
2,1	B	81,00%	243
2,1	B	80,40%	241,2
2,2	B	80,00%	240
2,2	B	79,00%	237
2,2	B	78,80%	236,4
2,3	B-	78,00%	234
2,3	B-	77,20%	231,6
2,4	B-	77,00%	231

Dezimalnote	US Grade	Punkte in %	Leistungspunkte
2,7	C+	72	216
2,7	C+	71	213
2,7	C+	70,8	212,4
2,8	C+	70	210
2,8	C+	69,2	207,6
2,9	C+	69	207
2,9	C+	68	204
2,9	C+	67,6	202,8
3	C	67	201
3	C	66	198
3,1	C	65	195
3,1	C	64,4	193,2
3,2	C	64	192
3,2	C	63	189
3,2	C	62,8	188,4
3,3	C-	62	186
3,3	C-	61,2	183,6
3,4	C-	61	183
3,4	C-	60	180
3,4	C-	59,6	178,8
3,5	C-	59	177
3,5	C-	58	174
3,6	D+	57	171
3,6	D+	56,4	169,2
3,7	D+	56	168
3,7	D+	55	165
3,7	D+	54,8	164,4
3,8	D+	54	162
3,8	D+	53,2	159,6
3,9	D+	53	159
3,9	D+	52	156
3,9	D+	51,6	154,8
4	D	51	153
4	D	50	150
		< 50	<150

2,4	B-	76,00%	228
2,4	B-	75,60%	226,8
2,5	B-	75,00%	225
2,5	B-	74,00%	222
2,6	C+	73,00%	219
2,6	C+	72,40%	217,2

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Zertifikatsprüfung der Weiterbildung „Management Essentials Program“ der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der WHU und in Verbindung mit der jeweils gültigen Rahmenzertifikatsordnung in Kraft. Sie gilt für alle Teilnehmenden, die im MEP an der WHU eingeschrieben sind und das MEP nach dem 01.07.2022 begonnen haben.

Anlage 3: Fachspezifische Zertifikatsordnung „Capability Program“

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende fachspezifische Zertifikatsordnung regelt in Verbindung mit der jeweils gültigen Rahmenzertifikatsordnung die Prüfungen im Weiterbildungsprogramm „Capability Program“ (im Folgenden: CAP) der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule –, im Folgenden WHU genannt, sowie die Voraussetzungen für die Verleihung des Zertifikats.

§ 2 Ziel, Umfang und Struktur des CAP

- (1) Das CAP Weiterbildungsprogramm vermittelt den Teilnehmenden Kenntnisse und Fähigkeiten für anspruchsvolle internationale Führungsaufgaben im Bereich General Management. Teilnehmende sollen die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Lösung praktischer Probleme selbständig anzuwenden.
- (2) Das CAP im Umfang von 9 ECTS-Credits umfasst 270 Arbeitsstunden.
- (3) Im Capability Program sind insgesamt 9 ECTS-Credits zu erwerben. Die Weiterbildung umfasst die im Anhang zu § 3 aufgeführten Module.
- (4) Die Programmdauer für das CAP beträgt 6 Monate.
- (5) Die Unterrichtssprache ist Englisch.

§ 3 Prüfungsgebiete

Die Zertifikatsprüfung erstreckt sich auf die im Anhang jeweils aktuell aufgeführten Zertifikatselemente.

§ 4 Prüfungsergebnisse, Berechnung der Modulnoten, der Gesamtnote sowie der ECTS Note

- (1) In jedem Modul kann eine bestimmte Höchstzahl an Punkten (Modulpunkte/Performance Points) erzielt werden. Die Anzahl der zu erzielenden Punkte richtet sich nach Anzahl der zu erzielenden ECTS-Credits des Moduls.
- (2) Die Note für ein Modul ergibt sich dann aus den erzielten Punkten auf Basis einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Punkteskala. Die prozentuale Verteilung der Punkte und ihre Notenäquivalente sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Berechnung der Modulnoten

Dezimal-Note	Punkte in %	US Grade
1,0	98,0-100	A
1,1	96,4-97,9	A
1,2	94,8-96,3	A
1,3	93,2-94,7	A-
1,4	91,6-93,1	A-
1,5	90,0-91,5	A-
1,6	88,4-89,9	B+
1,7	86,8-88,3	B+
1,8	85,2-86,7	B+
1,9	83,6-85,1	B+
2,0	82,0-83,5	B
2,1	80,4-81,9	B
2,2	78,8-80,3	B
2,3	77,2-78,7	B-

Dezimal-Note	Punkte in %	US Grade
2,6	72,4-73,9	C+
2,7	70,8-72,3	C+
2,8	69,2-70,7	C+
2,9	67,6-69,1	C+
3,0	66,0-67,5	C
3,1	64,4-65,9	C
3,2	62,8-64,3	C
3,3	61,2-62,7	C-
3,4	59,6-61,1	C-
3,5	58,0-59,5	C-
3,6	56,4-57,9	D+
3,7	54,8-56,3	D+
3,8	53,2-54,7	D+
3,9	51,6-53,1	D+

2,4	75,6-77,1	B-
2,5	74,0-75,5	B-

4,0	50,0-51,5	D
5,0	<50,0	F

- (3) Die Gesamtnote des Zertifikats ergibt sich aus der Summe der erreichten Modulpunkte der im Anhang zu § 3 genannten Zertifikatselemente auf Basis folgender vom Prüfungsausschuss festgelegten Bewertungsskala:

Dezimalnote	US Grade	Punkte in %	Leistungspunkte
1,0	A	100	450
1,0	A	99	445,5
1,0	A	98	441
1,1	A	97	436,5
1,1	A	96,4	433,8
1,2	A	96	432
1,2	A	95	427,5
1,2	A	94,8	426,6
1,3	A-	94	423
1,3	A-	93,2	419,4
1,4	A-	93	418,5
1,4	A-	92	414
1,4	A-	91,6	412,2
1,5	A-	91	409,5
1,5	A-	90	405
1,6	B+	89	400,5
1,6	B+	88,4	397,8
1,7	B+	88	396
1,7	B+	87	391,5
1,7	B+	86,8	390,6
1,8	B+	86	387
1,8	B+	85,2	383,4
1,9	B+	85	382,5
1,9	B+	84	378
1,9	B+	83,6	376,2
2,0	B	83	373,5
2,0	B	82	369
2,1	B	81	364,5
2,1	B	80,4	361,8
2,2	B	80	360
2,2	B	79	355,5
2,2	B	78,8	354,6
2,3	B-	78	351
2,3	B-	77,2	347,4
2,4	B-	77	346,5
2,4	B-	76	342
2,4	B-	75,6	340,2

Dezimalnote	US Grade	Punkte in %	Leistungspunkte
2,7	C+	72	324
2,7	C+	71	319,5
2,7	C+	70,8	318,6
2,8	C+	70	315
2,8	C+	69,2	311,4
2,9	C+	69	310,5
2,9	C+	68	306
2,9	C+	67,6	304,2
3	C	67	301,5
3	C	66	297
3,1	C	65	292,5
3,1	C	64,4	289,8
3,2	C	64	288
3,2	C	63	283,5
3,2	C	62,8	282,6
3,3	C-	62	279
3,3	C-	61,2	275,4
3,4	C-	61	274,5
3,4	C-	60	270
3,4	C-	59,6	268,2
3,5	C-	59	265,5
3,5	C-	58	261
3,6	D+	57	256,5
3,6	D+	56,4	253,8
3,7	D+	56	252
3,7	D+	55	247,5
3,7	D+	54,8	246,6
3,8	D+	54	243
3,8	D+	53,2	239,4
3,9	D+	53	238,5
3,9	D+	52	234
3,9	D+	51,6	232,2
4,0	D	51	229,5
4,0	D	50	225
		< 50	<225

2,5	B-	75	337,5
2,5	B-	74	333
2,6	C+	73	328,5
2,6	C+	72,4	325,8

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Zertifikatsprüfung der Weiterbildung „Capability Program“ der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der WHU und in Verbindung mit der jeweils gültigen Rahmenzertifikatsordnung in Kraft. Sie gilt für alle Teilnehmenden, die im CAP an der WHU eingeschrieben sind und das CAP nach dem 01.07.2022 begonnen haben.

Anlage 4: Fachspezifische Zertifikatsordnung „General Management Plus Program“

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende fachspezifische Zertifikatsordnung regelt in Verbindung mit der jeweils gültigen Rahmenzertifikatsordnung die Prüfungen im Weiterbildungsprogramm „General Management Plus Program“ (im Folgenden: GMP+) der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule –, im Folgenden WHU genannt, sowie die Voraussetzungen für die Verleihung des Zertifikats.

§ 2 Ziel, Umfang und Struktur des GMP+

- (1) Das GMP+ Weiterbildungsprogramm vermittelt den Teilnehmenden Kenntnisse und Fähigkeiten für anspruchsvolle internationale Führungsaufgaben im Bereich General Management. Teilnehmende sollen die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Lösung praktischer Probleme selbständig anzuwenden.
- (2) Das GMP+ im Umfang von 15 ECTS-Credits umfasst 450 Arbeitsstunden.
- (3) Im GMP+ Weiterbildungsprogramm sind insgesamt 15 ECTS-Credits zu erwerben. Die Weiterbildung umfasst die im Anhang zu § 3 aufgeführten Module.
- (4) Die Programmdauer für das GMP+ beträgt maximal 24 Monate.
- (5) Die Unterrichtssprache ist Englisch.

§ 3 Prüfungsgebiete

Die Zertifikatsprüfung erstreckt sich auf die im Anhang jeweils aktuell aufgeführten Zertifikatselemente.

§ 4 Prüfungsergebnisse, Berechnung der Modulnoten, der Gesamtnote sowie der ECTS Note

- (1) In jedem Modul kann eine bestimmte Höchstzahl an Punkten (Modulpunkte/Performance Points) erzielt werden. Die Anzahl der zu erzielenden Punkte richtet sich nach Anzahl der zu erzielenden ECTS-Credits des Moduls.
- (2) Die Note für ein Modul ergibt sich dann aus den erzielten Punkten auf Basis einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Punkteskala. Die prozentuale Verteilung der Punkte und ihre Notenäquivalente sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Berechnung der Modulnoten

Dezimal-Note	Punkte in %	US Grade
1,0	98,0-100	A
1,1	96,4-97,9	A
1,2	94,8-96,3	A
1,3	93,2-94,7	A-
1,4	91,6-93,1	A-
1,5	90,0-91,5	A-
1,6	88,4-89,9	B+
1,7	86,8-88,3	B+
1,8	85,2-86,7	B+
1,9	83,6-85,1	B+
2,0	82,0-83,5	B
2,1	80,4-81,9	B
2,2	78,8-80,3	B

Dezimal-Note	Punkte in %	US Grade
2,6	72,4-73,9	C+
2,7	70,8-72,3	C+
2,8	69,2-70,7	C+
2,9	67,6-69,1	C+
3,0	66,0-67,5	C
3,1	64,4-65,9	C
3,2	62,8-64,3	C
3,3	61,2-62,7	C-
3,4	59,6-61,1	C-
3,5	58,0-59,5	C-
3,6	56,4-57,9	D+
3,7	54,8-56,3	D+
3,8	53,2-54,7	D+

2,3	77,2-78,7	B-
2,4	75,6-77,1	B-
2,5	74,0-75,5	B-

3,9	51,6-53,1	D+
4,0	50,0-51,5	D
5,0	<50,0	F

- (3) Die Gesamtnote des Zertifikats ergibt sich aus der Summe der erreichten Modulpunkte der im Anhang zu § 3 genannten Zertifikatselemente auf Basis folgender vom Prüfungsausschuss festgelegten Bewertungsskala:

Dezimalnote	US Grade	Punkte in %	Leistungspunkte
1,0	A	100,00	750
1,0	A	99,00	742,5
1,0	A	98,00	735
1,1	A	97,00	727,5
1,1	A	96,40	723
1,2	A	96,00	720
1,2	A	95,00	712,5
1,2	A	94,80	711
1,3	A-	94,00	705
1,3	A-	93,20	699
1,4	A-	93,00	697,5
1,4	A-	92,00	690
1,4	A-	91,60	687
1,5	A-	91,00	682,5
1,5	A-	90,00	675
1,6	B+	89,00	667,5
1,6	B+	88,40	663
1,7	B+	88,00	660
1,7	B+	87,00	652,5
1,7	B+	86,80	651
1,8	B+	86,00	645
1,8	B+	85,20	639
1,9	B+	85,00	637,5
1,9	B+	84,00	630
1,9	B+	83,60	627
2,0	B	83,00	622,5
2,0	B	82,00	615
2,1	B	81,00	607,5
2,1	B	80,40	603
2,2	B	80,00	600
2,2	B	79,00	592,5
2,2	B	78,80	591
2,3	B-	78,00	585
2,3	B-	77,20	579
2,4	B-	77,00	577,5
2,4	B-	76,00	570
2,4	B-	75,60	567
2,5	B-	75,00	562,5
2,5	B-	74,00	555
2,6	C+	73,00	547,5
2,6	C+	72,40	543

Dezimalnote	US Grade	Punkte in %	Leistungspunkte
2,7	C+	72,00	540
2,7	C+	71,00	532,5
2,7	C+	70,80	531
2,8	C+	70,00	525
2,8	C+	69,20	519
2,9	C+	69,00	517,5
2,9	C+	68,00	510
2,9	C+	67,60	507
3,0	C	67,00	502,5
3,0	C	66,00	495
3,1	C	65,00	487,5
3,1	C	64,40	483
3,2	C	64,00	480
3,2	C	63,00	472,5
3,2	C	62,80	471
3,3	C-	62,00	465
3,3	C-	61,20	459
3,4	C-	61,00	457,5
3,4	C-	60,00	450
3,4	C-	59,60	447
3,5	C-	59,00	442,5
3,5	C-	58,00	435
3,6	D+	57,00	427,5
3,6	D+	56,40	423
3,7	D+	56,00	420
3,7	D+	55,00	412,5
3,7	D+	54,80	411
3,8	D+	54,00	405
3,8	D+	53,20	399
3,9	D+	53,00	397,5
3,9	D+	52,00	390
3,9	D+	51,60	387
4,0	D	51,00	382,5
4,0	D	50,00	375
		< 50	<375

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Zertifikatsprüfung der Weiterbildung „General Management Plus Program“ der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der WHU und in Verbindung mit der jeweils gültigen Rahmenzertifikatsordnung in Kraft. Sie gilt für alle Teilnehmenden, die im GMP+ an der WHU eingeschrieben sind und das GMP+ nach dem 01.07.2022 begonnen haben.

Anlage 5: Fachspezifische Zertifikatsordnung „WHU Certified in Programs“

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende fachspezifische Zertifikatsordnung regelt in Verbindung mit der jeweils gültigen Rahmenzertifikatsordnung die Prüfungen in den Weiterbildungsprogrammen „WHU Certified in Programs“ (im Folgenden: CIP) der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule –, im Folgenden WHU genannt. Sie regelt die Voraussetzungen der Verleihung des Zertifikats.

§ 2 Ziel, Umfang und Struktur des CIP

- (1) Die CIP Weiterbildungsprogramme vermitteln den Teilnehmenden Kenntnisse und Fähigkeiten für anspruchsvolle internationale Führungsaufgaben. Teilnehmende sollen die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Lösung praktischer Probleme selbständig anzuwenden.
- (2) Das CIP im Umfang von 8 ECTS-Credits umfasst 240 Arbeitsstunden.
- (3) In den CIP sind insgesamt 8 ECTS-Credits zu erwerben. Jedes der CIP besteht aus einem Modul, vgl. Anhang zu § 3.
- (4) Die Programmdauer für die CIP beträgt 12 Monate.
- (5) Die Unterrichtssprache ist Englisch.

§ 3 Prüfungsgebiete

Die Zertifikatsprüfung erstreckt sich – je nach CIP – auf die im Anhang jeweils aktuell aufgeführten folgende Zertifikats-elemente.

§ 4 Prüfungsergebnisse, Berechnung der Modulnoten, der Gesamtnote sowie der ECTS Note

- (1) In jedem Modul kann eine bestimmte Höchstzahl an Punkten (Modulpunkte/Performance Points) erzielt werden. Die Anzahl der zu erzielenden Punkte richtet sich nach Anzahl der zu erzielenden ECTS-Credits des Moduls.
- (2) Die Note für ein Modul ergibt sich dann aus den erzielten Punkten auf Basis einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Punkteskala. Die prozentuale Verteilung der Punkte und ihre Notenäquivalente sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Berechnung der Modulnoten

Dezimal-Note	Punkte in %	US Grade
1,0	98,0-100	A
1,1	96,4-97,9	A
1,2	94,8-96,3	A
1,3	93,2-94,7	A-
1,4	91,6-93,1	A-
1,5	90,0-91,5	A-
1,6	88,4-89,9	B+
1,7	86,8-88,3	B+
1,8	85,2-86,7	B+
1,9	83,6-85,1	B+
2,0	82,0-83,5	B
2,1	80,4-81,9	B

Dezimal-Note	Punkte in %	US Grade
2,6	72,4-73,9	C+
2,7	70,8-72,3	C+
2,8	69,2-70,7	C+
2,9	67,6-69,1	C+
3,0	66,0-67,5	C
3,1	64,4-65,9	C
3,2	62,8-64,3	C
3,3	61,2-62,7	C-
3,4	59,6-61,1	C-
3,5	58,0-59,5	C-
3,6	56,4-57,9	D+
3,7	54,8-56,3	D+

2,2	78,8-80,3	B
2,3	77,2-78,7	B-
2,4	75,6-77,1	B-
2,5	74,0-75,5	B-

3,8	53,2-54,7	D+
3,9	51,6-53,1	D+
4,0	50,0-51,5	D
5,0	<50,0	F

- (3) Die Gesamtnote des Zertifikats ergibt sich aus der Summe der erreichten Modulpunkte der im Anhang zu § 3 genannten Zertifikatselemente auf Basis folgender vom Prüfungsausschuss festgelegten Bewertungsskala:

Dezimalnote	US Grade	Punkte in %	Leistungspunkte
1,0	A	100,00	400
1,0	A	99,00	396
1,0	A	98,00	392
1,1	A	97,00	388
1,1	A	96,40	385,6
1,2	A	96,00	384
1,2	A	95,00	380
1,2	A	94,80	379,2
1,3	A-	94,00	376
1,3	A-	93,20	372,8
1,4	A-	93,00	372
1,4	A-	92,00	368
1,4	A-	91,60	366,4
1,5	A-	91,00	364
1,5	A-	90,00	360
1,6	B+	89,00	356
1,6	B+	88,40	353,6
1,7	B+	88,00	352
1,7	B+	87,00	348
1,7	B+	86,80	347,2
1,8	B+	86,00	344
1,8	B+	85,20	340,8
1,9	B+	85,00	340
1,9	B+	84,00	336
1,9	B+	83,60	334,4
2,0	B	83,00	332
2,0	B	82,00	328
2,1	B	81,00	324
2,1	B	80,40	321,6
2,2	B	80,00	320
2,2	B	79,00	316
2,2	B	78,80	315,2
2,3	B-	78,00	312
2,3	B-	77,20	308,8
2,4	B-	77,00	308
2,4	B-	76,00	304
2,4	B-	75,60	302,4
2,5	B-	75,00	300
2,5	B-	74,00	296
2,6	C+	73,00	292
2,6	C+	72,40	289,6

Dezimalnote	US Grade	Punkte in %	Leistungspunkte
2,7	C+	72,00	288
2,7	C+	71,00	284
2,7	C+	70,80	283,2
2,8	C+	70,00	280
2,8	C+	69,20	276,8
2,9	C+	69,00	276
2,9	C+	68,00	272
2,9	C+	67,60	270,4
3,0	C	67,00	268
3,0	C	66,00	264
3,1	C	65,00	260
3,1	C	64,40	257,6
3,2	C	64,00	256
3,2	C	63,00	252
3,2	C	62,80	251,2
3,3	C-	62,00	248
3,3	C-	61,20	244,8
3,4	C-	61,00	244
3,4	C-	60,00	240
3,4	C-	59,60	238,4
3,5	C-	59,00	236
3,5	C-	58,00	232
3,6	D+	57,00	228
3,6	D+	56,40	225,6
3,7	D+	56,00	224
3,7	D+	55,00	220
3,7	D+	54,80	219,2
3,8	D+	54,00	216
3,8	D+	53,20	212,8
3,9	D+	53,00	212
3,9	D+	52,00	208
3,9	D+	51,60	206,4
4,0	D	51,00	204
4,0	D	50,00	200
		< 50	199

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Zertifikatsprüfung der Weiterbildung „WHU Certified in Programs“ der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der WHU und in Verbindung mit der jeweils gültigen Rahmenzertifikatsordnung in Kraft. Sie gilt für alle Teilnehmenden, die in ein CIP an der WHU eingeschrieben sind und ein CIP nach dem 01.07.2022 begonnen haben.

Anlage 6: Fachspezifische Zertifikatsordnung „WHU Online Certified in Programs“

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende fachspezifische Zertifikatsordnung regelt in Verbindung mit der jeweils gültigen Rahmenzertifikatsordnung die Prüfungen in den Weiterbildungsprogrammen „WHU Online Certified in Programs“ (im Folgenden: OCIP) der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule –, im Folgenden WHU genannt. Sie regelt die Voraussetzungen der Verleihung des Zertifikats.

§ 2 Ziel, Umfang und Struktur des OCIP

- (1) Die OCIP Weiterbildungsprogramme vermitteln den Teilnehmenden Kenntnisse und Fähigkeiten für anspruchsvolle internationale Führungsaufgaben. Teilnehmende sollen die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Lösung praktischer Probleme selbständig anzuwenden. Die Vermittlung der Lehrinhalte erfolgt größtenteils im Rahmen verschiedener Onlineformate. Dabei überwiegt der Anteil synchroner Lehrformate.
- (2) Die OCIP im Umfang von 10 ECTS-Credits umfassen 300 Arbeitsstunden.
- (3) In den OCIP sind jeweils insgesamt 10 ECTS-Credits zu erwerben. Jedes der OCIP besteht aus einem Modul, vgl. Anhang zu § 3.
- (4) Die Programmdauer für die berufsbegleitenden OCIP beträgt jeweils 9 Monate.
- (5) Die Unterrichtssprache ist Englisch.

§ 3 Prüfungsgebiete

Die Zertifikatsprüfung erstreckt sich auf die im Anhang jeweils aktuell aufgeführten Zertifikatselemente.

§ 4 Prüfungsergebnisse, Berechnung der Modulnoten, der Gesamtnote sowie der ECTS Note

- (1) In jedem Modul kann eine bestimmte Höchstzahl an Punkten (Modulpunkte/Performance Points) erzielt werden. Die Anzahl der zu erzielenden Punkte richtet sich nach Anzahl der zu erzielenden ECTS-Credits des Moduls.
- (2) Die Note für ein Modul ergibt sich dann aus den erzielten Punkten auf Basis einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Punkteskala. Die prozentuale Verteilung der Punkte und ihre Notenäquivalente sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Berechnung der Modulnoten

Dezimal-Note	Punkte in %	US Grade
1,0	98,0-100	A
1,1	96,4-97,9	A
1,2	94,8-96,3	A
1,3	93,2-94,7	A-
1,4	91,6-93,1	A-
1,5	90,0-91,5	A-
1,6	88,4-89,9	B+
1,7	86,8-88,3	B+
1,8	85,2-86,7	B+
1,9	83,6-85,1	B+
2,0	82,0-83,5	B
2,1	80,4-81,9	B

Dezimal-Note	Punkte in %	US Grade
2,6	72,4-73,9	C+
2,7	70,8-72,3	C+
2,8	69,2-70,7	C+
2,9	67,6-69,1	C+
3,0	66,0-67,5	C
3,1	64,4-65,9	C
3,2	62,8-64,3	C
3,3	61,2-62,7	C-
3,4	59,6-61,1	C-
3,5	58,0-59,5	C-
3,6	56,4-57,9	D+
3,7	54,8-56,3	D+

2,2	78,8-80,3	B
2,3	77,2-78,7	B-
2,4	75,6-77,1	B-
2,5	74,0-75,5	B-

3,8	53,2-54,7	D+
3,9	51,6-53,1	D+
4,0	50,0-51,5	D
5,0	<50,0	F

- (3) Die Gesamtnote des Zertifikats ergibt sich aus der Summe der erreichten Modulpunkte der im Anhang zu § 3 genannten Zertifikatselemente auf Basis folgender vom Prüfungsausschuss festgelegten Bewertungsskala:

Dezimalnote	US Grade	Punkte in %	Leistungspunkte		
1,0	A	100,00	500	Sehr gut	
1,0	A	99,00	495		
1,0	A	98,00	490		
1,1	A	97,00	485		
1,1	A	96,40	482		
1,2	A	96,00	480		
1,2	A	95,00	475		
1,2	A	94,80	474		
1,3	A-	94,00	470		
1,3	A-	93,20	466		
1,4	A-	93,00	465		
1,4	A-	92,00	460		
1,4	A-	91,60	458		
1,5	A-	91,00	455		
1,5	A-	90,00	450		
1,6	B+	89,00	445	Gut	
1,6	B+	88,40	442		
1,7	B+	88,00	440		
1,7	B+	87,00	435		
1,7	B+	86,80	434		
1,8	B+	86,00	430		
1,8	B+	85,20	426		
1,9	B+	85,00	425		
1,9	B+	84,00	420		
1,9	B+	83,60	418		
2,0	B	83,00	415		
2,0	B	82,00	410		
2,1	B	81,00	405		
2,1	B	80,40	402		
2,2	B	80,00	400		
2,2	B	79,00	395		
2,2	B	78,80	394		
2,3	B-	78,00	390		
2,3	B-	77,20	386		
2,4	B-	77,00	385	Gut	
2,4	B-	76,00	380		
2,4	B-	75,60	378		
2,5	B-	75,00	375		
2,5	B-	74,00	370		
2,6	C+	73,00	365		
2,6	C+	72,40	362		
2,6	C+	73,00	365		Befriedigend
2,6	C+	72,40	362		

Dezimalnote	US Grade	Punkte in %	Leistungspunkte		
2,7	C+	72,00	360	Befriedigend	
2,7	C+	71,00	355		
2,7	C+	70,80	354		
2,8	C+	70,00	350		
2,8	C+	69,20	346		
2,9	C+	69,00	345		
2,9	C+	68,00	340		
2,9	C+	67,60	338		
3,0	C	67,00	335		
3,0	C	66,00	330		
3,1	C	65,00	325		
3,1	C	64,40	322		
3,2	C	64,00	320		
3,2	C	63,00	315		
3,2	C	62,80	314		
3,3	C-	62,00	310		
3,3	C-	61,20	306		
3,4	C-	61,00	305		
3,4	C-	60,00	300		
3,4	C-	59,60	298		
3,5	C-	59,00	295		
3,5	C-	58,00	290		
3,6	D+	57,00	285	Ausreichend	
3,6	D+	56,40	282		
3,7	D+	56,00	280		
3,7	D+	55,00	275		
3,7	D+	54,80	274		
3,8	D+	54,00	270		
3,8	D+	53,20	266		
3,9	D+	53,00	265		
3,9	D+	52,00	260		
3,9	D+	51,60	258		
4,0	D	51,00	255		
4,0	D	50,00	250		
5,0	F	< 50	249		Nicht ausreichend

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Zertifikatsprüfung der Weiterbildung „WHU Online Certified in Programs“ der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der WHU und in Verbindung mit der jeweils gültigen Rahmenzertifikatsordnung in Kraft. Sie gilt für alle Teilnehmenden, die in ein OCIP an der WHU eingeschrieben sind und ein OCIP nach dem 01.07.2022 begonnen haben.

Qualitätssicherungskonzept und Satzung zur hochschulinternen Genehmigung von Promotionsordnungen

Aufgrund von § 34 Abs. 8 HochSchG in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto Beisheim Hochschule – am 15.06.2022 das folgende Qualitätssicherungskonzept zur hochschulinternen Genehmigung von Promotionsordnungen als Satzung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Diese Satzung wurde gemäß § 34 Abs. 8 HochSchG dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit angezeigt.

Anhang 1: Prozess zur Überarbeitung einer bestehenden bzw. Erstellung einer neuen Promotionsordnung.

Die Anhänge 2 und 3 liegen in jeweils aktueller Fassung beim Team Regulations, Accreditations and Quality Management vor.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	35
§ 2 Qualitätssicherungskonzept – Verfahren zur Erstellung und Anpassung von Promotionsordnungen	35
§ 3 Qualitätssicherung – Einhaltung der hochschulrechtlichen Vorgaben	36
§ 4 Qualitätssicherung – Universitätsweite Qualitätsstandards.....	36
§ 5 Inkrafttreten	36
Anhang	38
Anhang 1: Prozess zur Überarbeitung einer bestehenden bzw. Erstellung einer neuen Promotionsordnung	39

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt als Qualitätssicherungskonzept für das hochschulinterne Genehmigungsverfahren zur Erstellung und Anpassung von Promotionsordnungen gemäß § 34 Abs. 8 HochSchG.
- (2) Die Satzung beschreibt das Verfahren zur Erstellung und Anpassung von Promotionsordnungen und gewährleistet insbesondere die Einhaltung der hochschulrechtlichen Vorgaben und übergreifenden universitätsweiten Qualitätsstandards.

§ 2 Qualitätssicherungskonzept – Verfahren zur Erstellung und Anpassung von Promotionsordnungen¹

- (1) Das in den folgenden Absätzen geschilderte Verfahren betrifft sowohl die Erstellung einer neuen sowie die Überarbeitung bzw. Anpassung einer bereits bestehenden Promotionsordnung.
- (2) Der Erstellungs- bzw. Überarbeitungsprozess wird von der Programmleitung des Promotionsprogramms koordiniert. Der Programmleitung obliegt die Verantwortung, bei der Erstellung einer Entwurfsfassung die jeweils notwendigen Stakeholder einzubinden; hierbei sei zunächst der Promotionsausschuss gemäß § 3 der Promotionsordnung vom 06.04.2021 genannt, zudem bei Bedarf die Hochschulleitung und über diese gegebenenfalls die Stiftung WHU, weiterhin bereits beratend das für Qualitätsmanagement verantwortliche Team Regulations, Accreditations and Quality Management. Ebenso kann externe Expertise, z.B. zu juristischen Fragestellungen, eingeholt werden.
- (3) Die Programmleitung übergibt dem Team Regulations, Accreditations and Quality Management eine abgestimmte Fassung der neuen bzw. überarbeiteten Promotionsordnung zur Prüfung. Das Team Regulations, Accreditations and Quality Management prüft die vorgelegte Fassung auf Konformität mit hochschulrechtlichen Vorgaben und universitätsweiten Qualitätsstandards, vgl. dazu §§ 3-4.
- (4) Die Prüfung kann entweder zur unmittelbaren Freigabe des geprüften Dokuments führen oder weitere Abstimmungen mit der Programmleitung des Promotionsprogramms anstoßen. Dazu spricht das Team Regulations, Accreditations and Quality Management Auflagen aus, die vor einer Freigabe durch die Programmleitung im zu prüfenden Dokument umzusetzen und nach der Umsetzung erneut dem Team Regulations, Accreditations and Quality Management vorzulegen sind. Erst bei Erfüllung sämtlicher Auflagen kann die Freigabe erteilt werden.
- (5) Die Prüfergebnisse inklusive möglicher Auflagen werden vom Team Regulations, Accreditations and Quality Management schriftlich dokumentiert und der Programmleitung des Promotionsprogramms zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für die finale Freigabe, die neben der finalen Fassung der Promotionsordnung Grundlage für die Senatsentscheidung ist.
- (6) Mit erfolgter Freigabe erstellt das Promotionsprogramm unter Einbezug der dafür nötigen Beteiligten die finale Fassung der neuen bzw. geänderten Promotionsordnung. Der Promotionsausschuss entscheidet über die finale Fassung, bevor diese an den Senat zur endgültigen Beschlussfassung übermittelt wird. Durch den Promotionsausschuss oder die Programmleitung nach der Freigabe durch das Team Regulations, Accreditations and Quality Management gemachte Änderungen müssen diesem erneut angezeigt werden, um zu prüfen, ob diese von der bestehenden Freigabe umfasst sind oder gegebenenfalls eine weitere Prüfung erforderlich ist.
- (7) Die Programmleitung des Promotionsprogramms legt abschließend die finale Fassung der neuen oder geänderten Promotionsordnung dem Senat der WHU – Otto Beisheim Hochschule – zur Beschlussfassung vor – es gilt § 17 Abs. 1 Nr. 10 der Grundordnung der WHU.
- (8) Nach der Beschlussfassung durch den Senat wird die neue oder überarbeitete Promotionsordnung von der Rektorin oder dem Rektor bzw. der Präsidentin oder dem Präsidenten der WHU in Anlehnung an § 119 Abs. 1 HochSchG genehmigt, anschließend im Mitteilungsblatt der WHU veröffentlicht und tritt damit in Kraft. Die Programmleitung des Promotionsprogramms ist verantwortlich für die mit der Veröffentlichung zusammenhängenden bzw. daraus resultierenden Schritte und final für die Umsetzung der in der Promotionsordnung aufgestellten Regelungen.

¹ Eine schematische Darstellung des Gesamtprozesses mit Berücksichtigungen der unterschiedlichen Beteiligten findet sich als Anhang 1 zu dieser Satzung.

§ 3 Qualitätssicherung – Einhaltung der hochschulrechtlichen Vorgaben

- (1) Das Team Regulations, Accreditations and Quality Management greift bei der Prüfung gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung auf Prüfmechanismen zurück, wie sie im Rahmen der bestehenden Systemakkreditierung² der Hochschule etabliert wurden.
- (2) Die Prüfung hinsichtlich der Einhaltung hochschulrechtlicher Vorgaben erfolgt auf Grundlage von Checklisten, die inhaltlich den Prüfschemata für Promotionsordnungen und Eignungsfeststellungsverfahren des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz entsprechen.³
- (3) Dabei wird die Prüfung entlang der in Absatz 2 erwähnten Checklisten im Vieraugenprinzip durchgeführt, wobei die finale interne Freigabe – soweit möglich – von einer Person erfolgen sollte, die zuvor nicht in Beratungsprozesse zum geprüften Dokument involviert gewesen ist. Somit wird jede zu prüfende Ordnung zweimal auf Konformität mit den hochschulrechtlichen Vorgaben hin überprüft und die Ergebnisse beider Prüfdurchgänge dokumentiert. Abweichende Bewertungen innerhalb der beiden Prüfdurchgänge sind zwischen den Prüfenden konsensual zu regeln.
- (4) Die Checklisten gemäß Absatz 2 werden durch das Team Regulations, Accreditations and Quality Management regelmäßig auf Aktualität hin überprüft.

§ 4 Qualitätssicherung – Universitätsweite Qualitätsstandards

- (1) Durch den Einbezug der Prüfprozesse in die etablierten Qualitätsmanagementprozesse der Hochschule ist gewährleistet, dass der Prozess sowie die Standards, die für die Neueinrichtung oder Anpassung bestehender Studienprogramme und deren Ordnungswerke greifen, ebenso für das Promotionsprogramm und die Promotionsordnungen zur Geltung kommen.
- (2) Hochschulweit verfolgt die WHU das Konzept des „Assurance of Learning“.⁴ Diesem Prozess unterliegen sämtliche Studiengänge und auch das Promotionsprogramm. Über dieses System, das vom Leitbild (Mission Statement) der Hochschule ausgeht und ein begleitendes Monitoring des Programms hinsichtlich der Studienqualität bedeutet und dessen Ergebnisse in einer regelmäßig tagenden Runde der akademischen wie administrativen Programmverantwortlichen mit Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulleitung und des Team Regulations, Accreditations and Quality Management besprochen werden, ist gegeben, dass programmübergreifende und damit hochschulweite Qualitätsziele und -standards abgestimmt und deren Einhaltung überprüft werden.
- (3) Die neben der nationalen Systemakkreditierung bestehenden internationalen Akkreditierungen der Hochschule mit ihren regelmäßigen Begehungen durch internationale Gutachterinnen und Gutachter nehmen weiterhin auch das Promotionsprogramm als Teil des Gesamtprogrammportfolios und als Teil der gesamten Hochschule in den Blick. Dadurch ist eine externe Perspektive gewährleistet. Sämtliches Feedback – sei es aus internen wie externen Quellen – wird durch das Team Regulations, Accreditations and Quality Management im Sinne eines ganzheitlichen Qualitätsmanagementsystems an der WHU zusammengeführt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der WHU in Kraft.

² Die aktuelle Systemakkreditierung wurde zuletzt 2018 durch die Agentur FIBAA bestätigt und ist bis Ende des Sommersemesters 2026 gültig.

³ Die Checklisten liegen als Anhänge 2 und 3 dieser Satzung bei.

⁴ Das Konzept des Assurance of Learning entstammt der amerikanischen AACSB-Akkreditierung (AACSB = Association to Advance Collegiate Schools of Business): Grundgedanke ist, dass über die Messung, ob globale Learning Goals oder davon abgeleitete Learning Objectives von den Lernenden erreicht wurden, Impulse (sogenannte Key Insights) für die Programmweiterentwicklung gesammelt und darauf aufbauend Maßnahmen formuliert werden, um diesen Key Insights zu begegnen. Zu einem späteren Zeitpunkt wird dann erneut gemessen, um zu sehen, ob die Maßnahmen den gewünschten Erfolg gezeigt haben. Dieses Vorgehen wird als „closing the loop“ bezeichnet.

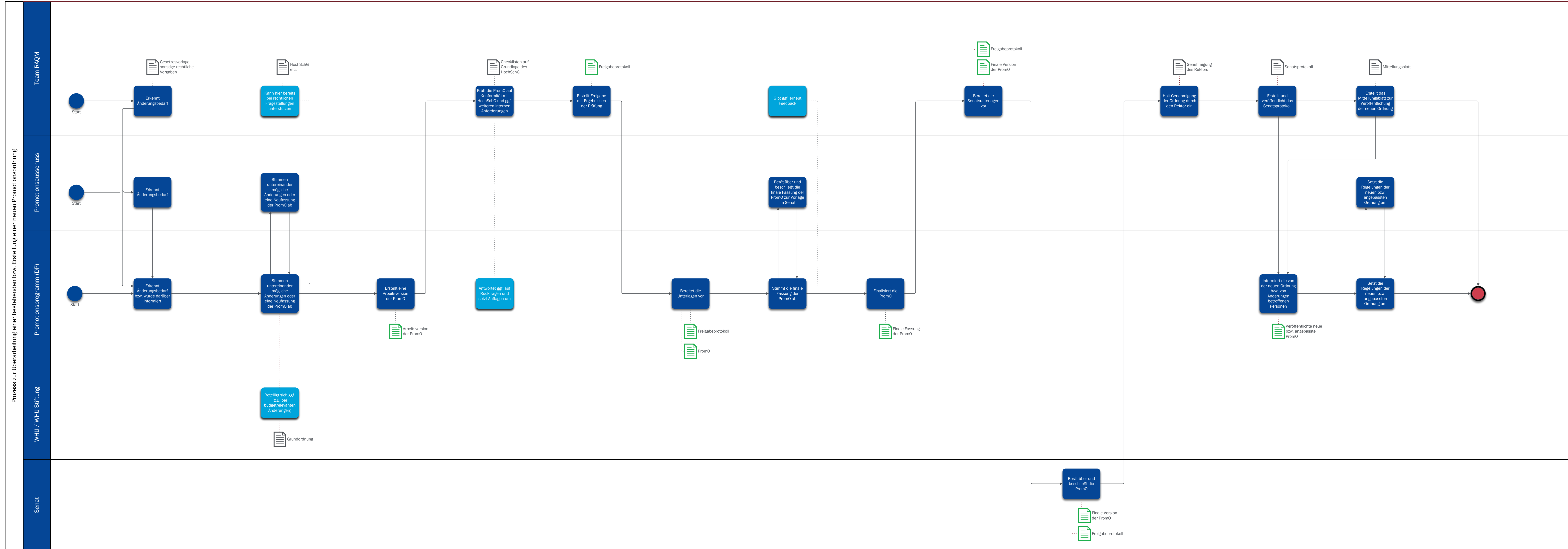
Vallendar, im Juni 2022

Professor Dr. Markus Rudolf
Rektor der
Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule

Beschlussorgan: Der Senat der WHU

Anhang

Anhang 1: Prozess zur Überarbeitung einer bestehenden bzw. Erstellung einer neuen Promotionsordnung



Qualitätssicherungskonzept und Satzung zur hochschulinternen Genehmigung von Habilitationsordnungen

Aufgrund von § 34 Abs. 11 HochSchG in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto Beisheim Hochschule – am 15.06.2022 das folgende Qualitätssicherungskonzept zur hochschulinternen Genehmigung von Habilitationsordnungen als Satzung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Diese Satzung wurde gemäß § 34 Abs. 11 HochSchG dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit angezeigt.

Anhang 1: Prozess zur Überarbeitung einer bestehenden bzw. Erstellung einer neuen Habilitationsordnung.

Der Anhang 2 liegt in jeweils aktueller Fassung beim Team Regulations, Accreditations and Quality Management vor.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	42
§ 2 Qualitätssicherungskonzept – Verfahren zur Erstellung und Anpassung von Habitationsordnungen.....	42
§ 3 Qualitätssicherung – Einhaltung der hochschulrechtlichen Vorgaben	43
§ 4 Qualitätssicherung – Universitätsweite Qualitätsstandards.....	43
§ 5 Inkrafttreten	43
Anhang	45
Anhang 1: Prozess zur Überarbeitung einer bestehenden bzw. Erstellung einer neuen Habitationsordnung.....	46

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt als Qualitätssicherungskonzept für das hochschulinterne Genehmigungsverfahren zur Erstellung und Anpassung von Habilitationsordnungen gemäß § 34 Abs. 11 HochSchG.
- (2) Die Satzung beschreibt das Verfahren zur Erstellung und Anpassung von Habilitationsordnungen und gewährleistet insbesondere die Einhaltung der hochschulrechtlichen Vorgaben und übergreifenden universitätsweiten Qualitätsstandards.

§ 2 Qualitätssicherungskonzept – Verfahren zur Erstellung und Anpassung von Habilitationsordnungen¹

- (1) Das in den folgenden Absätzen geschilderte Verfahren betrifft sowohl die Erstellung einer neuen sowie die Überarbeitung bzw. Anpassung einer bereits bestehenden Habilitationsordnung.
- (2) Der Erstellungs- bzw. Überarbeitungsprozess wird vom Dean's Office² der WHU – Otto Beisheim Hochschule – koordiniert. Dem Dean's Office obliegt die Verantwortung, bei der Erstellung einer Entwurfsfassung die jeweils notwendigen Stakeholder einzubinden; hierbei seien zunächst der Associate Dean Research und die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Grundordnung genannt, weiterhin das Rektorat nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 Grundordnung sowie bereits beratend das für Qualitätsmanagement verantwortliche Team Regulations, Accreditations and Quality Management, ebenso bei Bedarf die Stiftung WHU über die Hochschulleitung. Außerdem kann externe Expertise, z.B. zu juristischen Fragestellungen, eingeholt werden.
- (3) Das Dean's Office übergibt dem Team Regulations, Accreditations and Quality Management eine abgestimmte Fassung der neuen bzw. überarbeiteten Habilitationsordnung zur Prüfung. Das Team Regulations, Accreditations and Quality Management prüft die vorgelegte Fassung auf Konformität mit hochschulrechtlichen Vorgaben und universitätsweiten Qualitätsstandards, vgl. dazu §§ 3-4.
- (4) Die Prüfung kann entweder zur unmittelbaren Freigabe des geprüften Dokuments führen oder weitere Abstimmungen mit dem Dean's Office anstoßen. Dazu spricht das Team Regulations, Accreditations and Quality Management Auflagen aus, die vor einer Freigabe durch das Dean's Office im zu prüfenden Dokument umzusetzen und nach der Umsetzung erneut dem Team Regulations, Accreditations and Quality Management vorzulegen sind. Erst bei Erfüllung sämtlicher Auflagen kann die Freigabe erteilt werden.
- (5) Die Prüfergebnisse inklusive möglicher Auflagen werden vom Team Regulations, Accreditations and Quality Management schriftlich dokumentiert und dem Dean's Office zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für die finale Freigabe, die neben der finalen Fassung der Habilitationsordnung Grundlage für die Senatsentscheidung ist.
- (6) Mit erfolgter Freigabe erstellt das Dean's Office unter Einbezug der dafür nötigen Beteiligten die finale Fassung der neuen bzw. geänderten Habilitationsordnung. In den regelmäßigen Sitzungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird über die finale Fassung beraten, bevor diese an den Senat zur endgültigen Beschlussfassung übermittelt wird. Durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder das Dean's Office nach der Freigabe durch das Team Regulations, Accreditations and Quality Management gemachte Änderungen müssen diesem erneut angezeigt werden, um zu prüfen, ob diese von der bestehenden Freigabe umfasst sind oder gegebenenfalls eine weitere Prüfung erforderlich ist.
- (7) Das Dean's Office legt abschließend die finale Fassung der neuen oder geänderten Habilitationsordnung dem Senat der WHU – Otto Beisheim Hochschule – zur Beschlussfassung vor – es gilt § 17 Abs. 1 Nr. 10 der Grundordnung der WHU.
- (8) Nach der Beschlussfassung durch den Senat wird die neue oder überarbeitete Habilitationsordnung von der Rektorin oder dem Rektor bzw. der Präsidentin oder dem Präsidenten der WHU

¹ Eine schematische Darstellung des Gesamtprozesses mit Berücksichtigungen der unterschiedlichen Beteiligten findet sich als Anhang 1 zu dieser Satzung.

² Das Dean's Office ist die administrative Abteilung, die die Rektorin oder den Rektor bei ihren oder seinen Tätigkeiten unterstützt. Um Verwechslung mit der Institution des Rektorats gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 Grundordnung zu vermeiden, wird der an der WHU geläufige englische Begriff Dean's Office verwendet.

in Anlehnung an § 119 Abs. 1 HochSchG genehmigt, anschließend im Mitteilungsblatt der WHU veröffentlicht und tritt damit in Kraft. Das Dean's Office ist verantwortlich für die mit der Veröffentlichung zusammenhängenden bzw. daraus resultierenden Schritte und final für die Umsetzung der in der Habilitationsordnung aufgestellten Regelungen.

§ 3 Qualitätssicherung – Einhaltung der hochschulrechtlichen Vorgaben

- (1) Das Team Regulations, Accreditations and Quality Management greift bei der Prüfung gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung auf Prüfmechanismen zurück, wie sie im Rahmen der bestehenden Systemakkreditierung³ der Hochschule etabliert wurden.
- (2) Die Prüfung hinsichtlich der Einhaltung hochschulrechtlicher Vorgaben erfolgt auf Grundlage einer Checkliste, die inhaltlich dem Prüfschema für Habilitationsordnungen des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz entspricht.⁴
- (3) Dabei wird die Prüfung entlang der in Absatz 2 erwähnten Checkliste im Vieraugenprinzip durchgeführt, wobei die finale interne Freigabe – soweit möglich – von einer Person erfolgen sollte, die zuvor nicht in Beratungsprozesse zum geprüften Dokument involviert gewesen ist. Somit wird jede zu prüfende Ordnung zweimal auf Konformität mit den hochschulrechtlichen Vorgaben hin überprüft und die Ergebnisse beider Prüfdurchgänge dokumentiert. Abweichende Bewertungen innerhalb der beiden Prüfdurchgänge sind zwischen den Prüfenden konsensual zu regeln.
- (4) Die Checkliste gemäß Absatz 2 wird durch das Team Regulations, Accreditations and Quality Management regelmäßig auf Aktualität hin überprüft.

§ 4 Qualitätssicherung – Universitätsweite Qualitätsstandards

- (1) Durch den Einbezug der Prüfprozesse in die etablierten Qualitätsmanagementprozesse der Hochschule ist gewährleistet, dass der Prozess – sofern vergleichbar – sowie die Standards, die für die Erstellung oder Anpassung von Ordnungswerken in Studienprogrammen sowie im Promotionsprogramm greifen, ebenso für die Erstellung oder Anpassung von Habilitationsordnungen zur Geltung kommen.
- (2) Aufgrund der Nähe zu den Verfahren der Juniorprofessur und des Tenure Track gemäß §§ 54 und 55 HochSchG werden die Anforderungen im Rahmen des Habilitationsverfahrens in enger Abstimmung mit den für die genannten Verfahren verantwortlichen Personen und Gremien festgelegt, überwacht und bei Bedarf weiterentwickelt. Über das Rektorat und die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind eine hochschulweite Abstimmung und somit hochschulweite Qualitätsstandards gewährleistet.
- (3) Die neben der nationalen Systemakkreditierung bestehenden internationalen Akkreditierungen der Hochschule mit ihren regelmäßigen Begehungen durch internationale Gutachterinnen und Gutachter nehmen einerseits das Qualitätsmanagement der Hochschule insgesamt in den Blick, aber auch die an der WHU möglichen Qualifikationswege für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Dadurch ist eine externe Perspektive auch auf den Prozess der Habilitation gewährleistet. Sämtliches Feedback – sei es aus internen wie externen Quellen – wird durch das Team Regulations, Accreditations and Quality Management im Sinne eines ganzheitlichen Qualitätsmanagementsystems an der WHU zusammengeführt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der WHU in Kraft.

³ Die aktuelle Systemakkreditierung wurde zuletzt 2018 durch die Agentur FIBAA bestätigt und ist bis Ende des Sommersemesters 2026 gültig.

⁴ Die Checkliste liegt als Anhang 2 dieser Satzung bei.

Vallendar, im Juni 2022

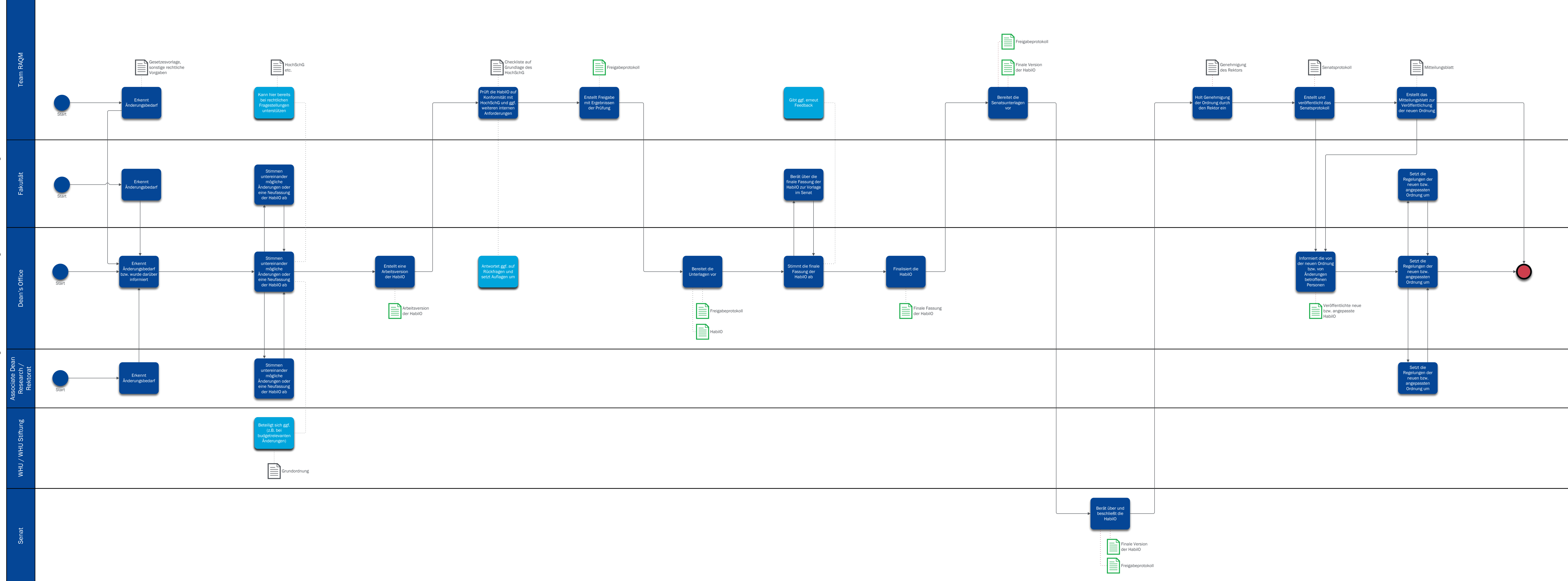
Professor Dr. Markus Rudolf
Rektor der
Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule

Beschlussorgan: Der Senat der WHU

Anhang

Anhang 1: Prozess zur Überarbeitung einer bestehenden bzw. Erstellung einer neuen Habilitationsordnung

Prozess zur Überarbeitung einer bestehenden bzw. Erstellung einer neuen Habilitationsordnung



IMPRESSUM

Mitteilungsblatt der WHU – Otto Beisheim School of Management

Herausgeber: Der Rektor der WHU – Otto Beisheim School of Management
Campus Vallendar, Burgplatz 2, 56179 Vallendar, Germany
Tel.: +49-(0)261-6509-0, Fax: +49-(0)261-6509-509, E-Mail:
WHU.Rektorat@whu.edu

Redaktion: Cindy Berdou

Für die individuellen Inhalte zeichnen die mit dem jeweiligen Abschnitt genannten Verfasserinnen und Verfasser bzw. Beschlussorgane verantwortlich.

Veröffentlicht: Vallendar, den 28. Juni 2022